

## Erläuterungsbericht

### zum Abfallreglement (AbfR) der Einwohnergemeinde Thierachern

Das neue **Abfallreglement (AbfR)** der Einwohnergemeinde Thierachern sowie die darauf basierende Verordnung **Abfalltarif (AbfT)** wurden auf Basis des neuen Muster-Abfallreglement 2020 des Kantons Bern aufgebaut. Wir verweisen diesbezüglich auf das Dokument "Erläuterungen zum Muster-Abfallreglement und zur Muster-Abfallverordnung (Ausgabe 2020)" des Kantons Bern, datiert vom 30. Juli 2020.

In diesem Erläuterungsbericht werden lediglich Abweichungen des neuen, kommunalen Abfallreglements AbfR und des Abfalltarifs AbfT zu den beiden genannten Mustererlassen aufgeführt und kommentiert.

#### Vorwort

Das aktuelle Abfallreglement der Einwohnergemeinde Thierachern stammt aus dem Jahre 1991. Es wurde 1993 teilrevidiert und seither nie mehr angepasst. Es erstaunt daher nicht, dass das Reglement in vielerlei Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht (Aufzählung nicht abschliessend):

- **Übergeordnete Gesetzgebung:** Verweise auf die übergeordnete Abfall-Gesetzgebung sind nicht mehr korrekt, weil die entsprechenden Erlasse entweder aufgehoben oder durch neue Erlasse ersetzt wurden. Zudem ist das Entsorgungsmonopol der Gemeinden bei Siedlungsabfällen grösserer Unternehmungen (ab 250 Vollzeitstellen innerhalb der Schweiz) 2019 weggebrochen. Auch hier drängt sich eine Reglementsanpassung auf.
- **Zuständigkeiten:** Die frühere Natur- und Umweltkommission NUKO besteht seit vielen Jahren nicht mehr. Im Rahmen der Totalrevision des Abfallreglements und des dazugehörigen Abfalltarifs sind die Zuständigkeiten den heutigen Gegebenheiten anzupassen, mit Auswirkungen zum Teil auch auf das bestehende Funktionendiagramm.
- **Gebühren:** Mit Einführung der AVAG-Sackgebühr, machen diverse Gebühren-Bandbreiten im Reglement keinen Sinn mehr, weil die Gebühren durch die Organe der AVAG bestimmt werden. Zudem wird die reglementarische Bandbreite der Grundgebühren seit vielen Jahren mit dem aktuell gültigen Ansatz von CHF 80.00 pro Wohnung/Betrieb deutlich unterschritten.
- **Innere Verdichtung versus Sammelstellen:** Mit der inneren Verdichtung des Baugebietes wird auch der Platz für Bereitstellungsorte der Entsorgung knapper. Mit dem neuen Reglement werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Gemeinde ihren Entsorgungsauftrag auch in Zukunft wahrnehmen kann und Instrumente zur Sicherung eines adäquaten Sammelstellennetzes erhält.

## Abfallreglement (AbfR)

Abweichungen zum Muster-Abfallreglement des Kantons Bern (Ausgabe 2020)

Artikel	Bemerkungen
<p><b>Art. 1</b> <sup>2</sup> Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	<p>Die Organisation der Abfallentsorgung fällt in der Gemeinde Thierachern in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Das geht ebenfalls aus dem Funktionendiagramm hervor. Damit wird die Organisation der Abfallentsorgung hinsichtlich Zuständigkeit analog der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung gehandhabt.</p>
<p><b>Art. 3</b> Siedlungsabfälle bestehen aus: a) ... b) ... c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));</p>	<p>Ausgeschlossen bleibt nach wie vor die Abgabe von Speiseresten, wie dies auch das aktuelle Abfallreglement vorsieht. Das hängt auch damit zusammen, wie die Abfälle anschliessend behandelt und weiterverarbeitet werden.</p>
<p><b>Art. 4</b> <sup>2</sup> Für den Vollzug ist die Bauverwaltung zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Als Fachstelle im Sinne von Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003 fungiert die Bauverwaltung.</p>	<p>Der Vollzug der Abfallentsorgung (operative Ebene) bleibt wie auch beim alten Reglement bei der Bauverwaltung angesiedelt.</p> <p>Siehe Dokument Erläuterungen zum Muster-Abfallreglement und zur Muster-Abfallverordnung (Ausgabe 2020) des Kantons Bern, datiert vom 30. Juli 2020.</p>
<p><b>Art. 5</b> <sup>5</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).</p>	<p>Das Muster-Abfallreglement sieht hier zusätzlich vor, dass die Gemeinde Quartierkompostanlagen einrichten und betreiben kann. Dieser Passus wurde aus dem kommunalen Erlass gestrichen, weil er für Thierachern wenig Sinn macht und eher auf Agglomerationsgemeinden zugeschnitten ist.</p>
<p><b>Art. 6</b> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Altpapier und Karton;</li><li>– Altglas;</li><li>– Aluminium, Weissblech und Altmittel;</li><li>– Alttextilien;</li><li>– Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle);</li></ul> <p>weitere, von der Bauverwaltung bestimmte Abfälle</p>	<p>Dito Bemerkungen unter Art. 3.</p>

<p><b>Art. 15</b>  <sup>2</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Bereitstellungsort auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Dabei sind gemeinsame Bereitstellungsorte für mehrere Liegenschaften oder ganze Quartiere anzustreben.</p>	<p>Ganzer Absatz eingeschoben.  Begründung: Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde ein rechtliches Instrument erhält, um das bestehende Sammelstellennetz zu optimieren, indem Sammelstellen an abfuhr-, verkehrs-, und sicherheitstechnisch guter Lage zusammengefasst werden können. Damit sinkt die Anzahl an Sammelstellen und die Abfuhr der Abfälle wird als Ganzes einfacher, günstiger und sicherer.</p>
<p><b>Art. 24</b></p>	<p>Streichung von Abs. 2 des Muster-Abfallreglements.  Begründung: Die mengenabhängigen Gebühren können in Thierachern nur bei den Grünabfällen frei bestimmt werden. Bei der wesentlich grösseren Kehricht-Fraktion bestimmt das Sackgebührenmodell der AVAG Umwelt AG Thun die Höhe der mengenabhängigen Gebühren. Die Gemeinde kann diesen nur begrenzt und indirekt über die Organe der AVAG beeinflussen. Insofern macht es wenig Sinn, im kommunalen Erlass einen %-Anteil der mengenabhängigen Gebühren an den gesamten Entsorgungskosten zu definieren.</p>
<p><b>Art. 25</b></p>	<p>Streichung von Abs. 3 des Muster-Abfallreglements.  Begründung: Zum einen kennt die Gemeinde keine gewichtsabhängige Mengengebühr, die durch das Wiegen des Abfalls berechnet wird. Zum andern kann durch die angestrebte Ausrüstung von öffentlichen Sammelstellen mit Containern bei der Rechnungsstellung nicht mehr zwingend auf die rechtmässige Eigentümerschaft des Containers abgestellt werden.</p>
<p><b>Art. 27</b>  <sup>2</sup> Die Kosten für den Bau und die Ausrüstung von öffentlichen Sammelstellen (auch auf privatem Grund) werden durch die Gemeinde getragen soweit hierfür nicht Private verpflichtet sind. Die diesbezüglichen Kosten werden der Spezialfinanzierung Abfall belastet.</p>	<p>Ganzer Absatz eingeschoben.  Begründung: Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass bei öffentlichen Sammelstellen auf privatem Grund die Gemeinde für die Kosten aufkommt. Besteht gleichzeitig eine Verpflichtung des betroffenen Privaten seinerseits eine Sammelstelle zu errichten (z.B. bei Überbauungen ab 4 Wohnungen siehe Art. 15 Abs. 3) trägt die Gemeinde den Anteil der Kosten, der über die Erstellungspflicht des Privaten hinausgeht.</p>

<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Baukommission eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>Die Delegation der Bussenbestimmung an die Baukommission (früher NUKO) entspricht auch dem aktuellen Vorgehen bei der Baupolizei. Die Delegation hat eine Änderung des Funktionendiagramms zur Folge.</p>
<p><b>Anhang I</b></p>	<p>Im Anhang I werden die im aktuellen Abfallreglement der Einwohnergemeinde Thierachern aufgeführten Gebührentarife (Bandbreiten) übernommen, mit folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bandbreite der Grundgebühren wurde deutlich nach unten korrigiert.</li> <li>- Die Mengengebühren für Kehricht werden nicht mehr aufgeführt, da diese durch die Organe der AVAG bestimmt werden. Gleiches gilt für die Mengengebühren für Sperrgut.</li> <li>- Die Mengengebühren für Grünabfälle wurden entsprechend der Teilrevision 1993 übernommen. Es erfolgt lediglich eine Korrektur der Volumengrössen auf die heute gebräuchlichen Volumina.</li> </ul>

### Abfalltarif (AbfT)

Abweichungen zur Muster-Abfallverordnung des Kantons Bern (Ausgabe 2020)

Artikel	Bemerkungen
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>3</sup> Das zulässige Höchstgewicht bei Säcken richtet sich nach den Angaben im Abfallkalender.</p>	<p>Statt auf ein Höchstgewicht zu verweisen, wird auf die entsprechenden Angaben im Abfallkalender hingewiesen. Dieses Vorgehen erscheint verbrauchergerechter, da der Abfallkalender in alle Haushaltungen verschickt wird.</p> <p>Streichung von Abs. 4 der Muster-Abfallverordnung.</p> <p>Begründung: Gewichtabhängige Gebühren (Wiegen von Containern) und die Verrechnung sogenannter Andockgebühren sind nicht vorgesehen.</p>

<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen in der Regel erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden. Die Bereitstellung in Papiertüten oder -säcken ist untersagt.</p>	<p>Es erfolgt eine Abschwächung der Pflicht, den Abfall erst am Abfuhrtag bereitzustellen. Gerade im oberen Gemeindegebiet (Wahlen, Egg), wo der Kehricht zum Teil bereits kurz nach 06.00 Uhr morgens geleert wird, ist eine Verpflichtung, den Kehricht erst am Abfuhrtag bereitzustellen nicht zumutbar und kaum durchzusetzen.</p> <p>Auf das Verbot zur Verwendung von Papiertüten und -säcke für die Bereitstellung von Papier oder Karton wird nun ausdrücklich hingewiesen. Trotz regelmässiger Aufklärung und dem Hinweis im Abfallkalender gibt es diesbezüglich immer wieder Probleme bei der Entsorgung.</p>
<p><b>Art. 6</b></p>	<p>Es erfolgt eine Aufzählung der Tarife. Die im aktuellen Abfallreglement der Einwohnergemeinde Thierachern aufgeführten Gebührentarife (Bandbreiten) werden mit folgenden Änderungen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bandbreite der Grundgebühren wird deutlich nach unten korrigiert.</li> <li>- Die Mengengebühren für Kehricht werden nicht mehr aufgeführt, da diese durch die Organe der AVAG bestimmt werden. Gleiches gilt für die Mengengebühren für Sperrgut.</li> <li>- Neu aufgeführt werden die in der Praxis bereits heute angewendeten Tarife für das Häckseln von Grünabfällen (Häckseldienst).</li> <li>- Die kostenlose Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen aus Haushalt und Betrieb wird nun ebenso im Gebührentarif erwähnt, wie die Kostenbeteiligung des Verursachers von Entsorgungs- und Transportkosten von Tierkadavern mit Abholung auf dem Hof.</li> </ul>

# Änderungen am Funktionendiagramm (FuDi)

Nr.	Aufgabenträger		Aufgabenträger																									
	Bezeichnung nach Archivplan	Aufgaben	Gemeindeversammlung	Revisionsstelle	Gemeinderat	Gemeinderatspräsidentin	Ressortchef	Kommission	Gemeinschreiberei	Finanzverwaltung	Bauverwaltung	AHV-Zweigstellenleiter	Zwistandsamt	Regionaler Sozialdienst	Vormund, Berat, Beist.	Pflegekinderaufsicht	Zwischinstelle	Chef ZSO	Feuerwehr Kdt	Feuerausseher	Offenrungskontrollleur	Lebensmittelinspektor	Ackerbaustellleiter	Wegmeister	Hauswarte	Schulleitung	Spezielle Funktion	
<b>Baukommission</b>																												
<b>ORGANISATION</b>																												
01.0000.																												
07.0900.																												
07.0901.		Trinkwasser, Quellenkontrolle																										
07.0903.		Quellen																										
07.0816.		Inspektionen																										
07.0904.		Lebensmittelinspektor																										
07.0901.		Kadaverbeseitigung																										
07.0871.		Kadaverbeseitigung																										
07.0871.		Kadaverbeseitigung																										
07.0871.		Kadaverbeseitigung																										
07.0871.01		Kadaverbeseitigung																										
07.0871.02		Kadaverbeseitigung																										
07.0872.		Kadaverbeseitigung																										
07.0872.		Kadaverbeseitigung																										
07.0873.		Kadaverbeseitigung																										
07.0873.		Kadaverbeseitigung																										
07.0876.		Kadaverbeseitigung																										
07.0876.1		Kadaverbeseitigung																										
07.0876.1		Kadaverbeseitigung																										
07.0877.		Kadaverbeseitigung																										
07.0877.		Kadaverbeseitigung																										
07.0877.		Kadaverbeseitigung																										
07.0881.		Kadaverbeseitigung																										
07.0881.		Kadaverbeseitigung																										
07.0881.		Kadaverbeseitigung																										
07.0881.		Kadaverbeseitigung																										

So genehmigt: Gemeinderat vom 23. April 2018, publiziert am 19. Juli 2018, in Kraft seit 20. August 2018

Änderungen in Zusammenhang mit neuem Abfallreglement AbfR und Abfallanfr AbfT

Thierachern, 09. September 2022

Baukommission

Seite 1